

Informationen

zur Erklärung zur gesonderten Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer nach Art. 13a Abs. 3 Kirchensteuergesetz

Abgabefrist

Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb der vom Finanzamt vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig unter Angabe des Grundes Fristverlängerung.

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen (§ 162 AO).

Pflicht zur Abgabe der Feststellungserklärung

Sie haben beim Bundeszentralamt für Steuern dem automatisierten Datenabruf Ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft durch die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle widersprochen (Sperrvermerk). Dadurch ist der Abzug der auf Ihre Kapitalertragsteuer entfallenden Kirchensteuer unterblieben.

Die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge ist daher im Wege der Veranlagung zu erheben (§ 51a Abs. 2e Satz 3 i. V. m. Abs. 2d Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, Art. 13a Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes).

Sie haben sich gegen die Korrektur der staatlichen Kapitalertragsteuer ausgesprochen. Deshalb sind Sie zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch das Finanzamt verpflichtet (Art. 13a Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes). Auf Grundlage des Feststellungsbescheids des Finanzamts setzt das Kirchensteueramt die Kirchenkapitalertragsteuer fest.

Ausfüllen des Vordrucks

Füllen Sie nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Änderungen der Texte sind nicht zulässig.

Erforderliche Anlage

Bitte reichen Sie eine Anlage KAP ein. Auf die Anleitung zu dieser Anlage wird hingewiesen.
